

E 65 - NR/XVII.GP.

67. 6/7-mp

E n t s c h l i e ß u n g

des Nationalrates vom 23. Juni 1988

anlässlich der Verhandlung des Berichtes

des Bautenausschusses über die Regierungsvorlage (585 der Beilagen):
Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds und den Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds getroffen werden und das Wohnbauförderungsgesetz 1984 geändert wird (660 der Beilagen)

Bei einem Verkauf aushaltender Forderungen des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds und des Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds an Banken und Versicherungsunternehmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 des Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen über den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds und den Wohnhaus-Wiederaufbau- und

Stadterneuerungsfonds getroffen werden und das Wohnbauförderungsgesetz 1984 geändert wird, ist seitens der zuständigen Bundesminister darauf Bedacht zu nehmen, daß die Darlehenskonditionen nicht zum Nachteil der Darlehensnehmer abgeändert werden dürfen.